

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
 Anlage-Nr. : 31A



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MR705
 Ausführung(en) : MR70553518 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : MR705
 Radausführungen : MR70553518 mit Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 640
 zul. Abrollumfang in mm : 1995
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø72,5/67,3 (grün)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Ford Motor Company (USA)
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12 x 1,5, Kegelwinkel 60°
 Kegelwinkel 60 °
 Anzugsmoment in Nm : 110
 Spurverbreiterung in mm : 10

Typ:		ECP	
ABE / EG-Genehmigung:		G571 bzw. e13*95/54*0015*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85	Probe (16 V)	205/55R15-87	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
		215/50R15-88 1)12)13)15)	
		225/50R15-90 1)12)13)15)	Auflagen und Hinweise
		zulässige Reifengrößen vorne hinten	
205/55R15-87	225/50R15-90	1)bis 10)13)15)	

e13*95/54*0015*00E 920/850

5/114,3/67,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege-wichten ausgewuchtet werden.
- 12) An Achse 1 ist für eine ausreichende Radabdeckung nach vorne zu sorgen, z.B. Ausstellen des Stoßfängers oder Anbau von Karosserieteilen.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**
Anlage-Nr. : **31A**



Seite 3 von 3

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
Typ(en) : **MR705**
Ausführung(en) : **MR70553518 mit Zentrierring**

- 13) An Achse 2 ist -je nach Reifentyp- für eine ausreichende Radabdeckung nach hinten zu sorgen, z.B. Ausstellen des Stoßfängers oder Anbau von Karosserieteilen.
- 15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten umzulegen.

Die Anlage Nr. 31A mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_31A.doc